

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Elterninitiative „Langes Gässchen“ e.V.

Der Verein ist im Amtsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 8161 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kamenz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft für eine Integrativeinrichtung und eine darauf bezogene Vereinsarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und KÖSTG.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein übt die Trägerschaft des integrativen Kinderhaus „Langes Gässchen“ aus. Diesen Zweck verfolgt der Verein mit einer gGmbH, deren einziger Gesellschafter der Verein ist.
- Diese Trägerschaft schließt eine engagierte Unterstützung von lebenspraktischer und lebensbejahender Erziehung entsprechend der Erziehungskonzeption „Gesund leben mit Kindern“ ein.
- Der Verein versteht sich als Interessenvertreter für die Rechte der Kinder und Familien, wird nach innen und auf besondere Weise nach außen wirksam.
- In diesem Sinne ist die Vereinsarbeit auszurichten auf ein soziales Zusammenwirken durch die Vernetzung der Lebenswelt der Kinder in ihren Familien und der Lebenswelt des Kinderhauses.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Sachsen e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Elternkonferenz.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilliges Ausscheiden
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres, aber auch zum Schuljahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden durch Beschluss des Vorstandes, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Schriftform zu entschuldigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Elternkonferenz zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Elternkonferenz zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Elternkonferenz bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Elternbeirat
3. die Elternkonferenz (Mitgliederversammlung)

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus vier Personen; dem Vorsitzenden
dem stellv. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Elternkonferenz und Aufstellung der Tagesordnungen*
- 2. Einberufung der Elternkonferenz*
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Elternkonferenz*
- 4. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht*
- 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern*
- 6. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Kinderhauses den Jahreshaushaltsplan aufstellen*
- 7. Der Vorstand hat Mitspracherechte bei Abschluss von Arbeitsverträgen und bei Kündigungen. Bei Einschätzungen und Arbeitszeugnissen lässt er sich leiten von einem hohen Anspruch an die Tätigkeit der Angestellten und respektiert die fachspezifische Einschätzung der Geschäftsführerin des Kinderhauses.*
- 8. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Vereins im DPWV Sachsen e.V., Wahrnehmung der Interessen des Vereins in öffentlich rechtlichen Gremien und zu besonderen gesellschaftspolitischen Anlässen*
- 9. Betreuung von Sponsoren, Paten, Ehrenmitgliedern*
- 10. Technische Verantwortlichkeiten für den Erhalt und die Funktion der hochwertigen Anlagen im Kinderhaus.*
- 11. Der Vorstand ist verpflichtet, sich in allen Angelegenheiten und Entscheidungen mit dem Beirat zu beraten.*
- 12. Der Vorstand beruft zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer.*

§9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Elternkonferenz auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand in Absprache mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine vorzeitige Ablösung eines Vorstandsmitgliedes ist möglich durch die Abberufung, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungspflicht von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zum Zwecke der Beweisführung in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll enthalten:

- den Beratungsort und die Zeit der Vorstandssitzung*
- die Namen der Teilnehmer*
- die gefassten Beschlüsse und*
- das Abstimmungsergebnis*

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl, mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sollten in der Regel Erziehungsberechtigte in der Einrichtung angemeldeter Kinder sein. Die Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl im Block ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kooptieren.

Folgende Aufgaben obliegen dem Beirat:

- 1. Beratung des Vorstandes in allen entscheidenden Vereinsangelegenheiten*
- 2. Der Beirat informiert sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge zur Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten.*
- 3. Der Beirat versteht sich als enger Partner der Eltern und arbeitet daher sehr eng mit dem Fachpersonal des Kinderhauses zusammen.*
- 4. Er verschafft sich Einblicke in die konkrete Arbeit im Kinderhaus, nimmt Anteil durch Ratschläge, Vorschläge und Ideenfindungen, wobei der Beirat einen hohen Anspruch an die Betreuung, Erziehung und Bildung als Maßstab praktiziert. Der Beirat ist bestrebt im Zusammenwirken eine sachliche, kritische und aufrichtige Arbeitsweise als grundlegendes Prinzip zu wahren.*

Der Beirat hält monatlich seine Beratungen ab. Die Terminfestlegung nimmt der Beirat selbst vor. Der Beirat ist berechtigt zu seinen Beratungen Beschäftigte, Vorstandsmitglieder, andere Vereinsmitglieder oder Gäste einzuladen.

Der Sitzungstermin ist dem Vorstand eine Woche vorher mitzuteilen.

Zu den Beratungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, haben das Recht zur Diskussion aber kein Stimmrecht. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Zwecke der Beweisführung werden die Protokolle der Beiratssitzung in einem Protokollbuch festgehalten und vom Sitzungsleiter unterzeichnet. Die Sitzungen des Beirates werden von einem dafür bestimmten Sprecher geleitet, bei seiner Abwesenheit wird dazu ein Beiratsmitglied bestimmt.

§12 Die Elternkonferenz

In der Elternkonferenz hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Elternkonferenz gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Elternkonferenz ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes*
- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats*
- 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Vereinsbeiträge*
- 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins*
- 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes*
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern*

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Elternkonferenz Empfehlungen an den Vorstand beschliessen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder in der Elternkonferenz einholen.

§13 Die Einberufung der Elternkonferenz

Mindestens einmal im Jahr soll eine Elternkonferenz stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die persönliche Überreichung der Einladung ist zulässig.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§14 Die Beschlussfassung

Die Elternkonferenz wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Elternkonferenz ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Elternkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Elternkonferenz eine Stunde danach durchzuführen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Elternkonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sind vier Fünftel der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Elternkonferenz nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb von drei Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Beschlüsse welche die Änderung der Satzung oder Auflösung der gGmbH zur Folge haben, erfordern eine vier Fünftel Mehrheit der Elternkonferenz.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Elternkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Elternkonferenz beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Elternkonferenz die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Elternkonferenz gestellt werden, beschließt die Elternkonferenz. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit in der Blockabstimmung erforderlich.

§16 Außerordentliche Elternkonferenz

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Elternkonferenz einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Elternkonferenz gelten die § 12, 13, 14, und 15 entsprechend.

§17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Elternkonferenz mit der im § 14 festgelegten Stimmen-Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Elternkonferenz nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Haftung des Vereins

Im Falle der Haftung, haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen.

§19 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Elternkonferenz vom 15.11.1995 errichtet und beschlossen.

Die Änderungen der Satzung wurden in der Elternkonferenz am 07.05.2003 beschlossen.

Die Änderung des § 1 wurde in der Elternkonferenz vom 14.05.2008 beschlossen.

Die Änderungen der §§ 1, 2, 14 und 17 wurden in der Elternkonferenz am 27.05.2015 beschlossen.